

Satzung über den Beschluß des Bebauungsplanes Nr. 2

" B i r k ä c k e r "

der Gemeinde Reinhardshain im Landkreis Gießen

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 51 der Hess. Gemeindeordnung vom 25.2.1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) sowie des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BBauG - (BGBl. I S. 341) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am ... 3.8.1970 ... die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Beschluß über den Bebauungsplan

Anliegender Bebauungsplan Nr. 2 wird als Satzung beschlossen.

§ 2

Außere Gestaltung baulicher Anlagen

Gebäude mit zwei oder mehr Vollgeschossen dürfen keine größere Dachneigung als 30 Altgrad erhalten.

Die im Plan eingetragenen Firstrichtungen bzw. die Richtungen der Längsseiten firstloser Gebäude sind einzuhalten.

Ausnahmen von den festgelegten Richtungen können durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden, wenn eine gruppenweise Abstimmung benachbarter Gebäude erfolgt.

§ 3

Die für öffentliche Straßen und Wege vorgesehenen Flächen sind zur Erschließung der Baugrundstücke in Gemeindegut zu überführen.

§ 4

Die durch den Bau der Straßen entstehenden Höhenunterschiede sind in Vorgärten und Einfahrten durch Abböschern und Abtragen des Geländes bzw. Auffüllen auszugleichen. Stützmauern sind nicht erforderlich. Wo sie auf Kosten der Eigentümer doch errichtet werden sollen, ist besondere Genehmigung einzuholen.

§ 5

Einzelstehende Pkw - Garagen bis zu 8m Tiefe und 2,5m mittlerer Seitenhöhe sind an der Nachbargrenze zu errichten.

Ausnahmsweise kann ein Grenzabstand nach der HBO gestattet werden.

§ 6

Nach Erteilung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde wird der genehmigte Bebauungsplan mit der Begründung öffentlich ausgelegt und die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtskräftig.

Reinhardshain, den 3.8.1970.

GEMEINDE
REINHARDSHAIN
KREIS GIESSEN



Auftrag der Gemeindevertretung

Walter Beyer